

Haushaltssatzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 74 SächsGemO, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig am 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

| | | |
|--|------------|-----|
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 7.640.718 | EUR |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.343.427 | EUR |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -1.702.709 | EUR |
| | | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 681.564 | EUR |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 454.000 | EUR |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 227.564 | EUR |
| | | |
| - Gesamtergebnis auf | -1.475.145 | EUR |
| | | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 | EUR |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 447.204 | EUR |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 | EUR |
| | | |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | -1.027.941 | EUR |
| | | |
| im Finanzhaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.612.377 | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.491.864 | EUR |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -879.487 | EUR |
| | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.641.907 | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.390.092 | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.748.185 | EUR |
| | | |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -3.627.672 | EUR |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 | EUR |
| | | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | -3.586.672 | EUR |

§ 2

| | | |
|---|---|-----|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. | 0 | EUR |
|---|---|-----|

§ 3

| | | |
|--|---|-----|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf festgesetzt. | 0 | EUR |
|--|---|-----|

§ 4

| | | |
|---|---------|-----|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. | 400.000 | EUR |
|---|---------|-----|

§ 5

| | | |
|--|-----|------|
| Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt: | | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 340 | v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 | v.H. |
| Gewerbsteuer auf | 400 | v.H. |

§ 6

| | | |
|--|------------|-----|
| Weitere Festsetzungen | | |
| Als Wesentlichkeitsgrenzen für Einzeldarstellungen werden festgesetzt: | | |
| investive Maßnahmen | ab 100.000 | EUR |
| Instandhaltungsmaßnahmen | ab 30.000 | EUR |

Gnaschwitz, den 04.1.2024


 (Unterschrift des Bürgermeisters)



Verfahrens- und Formfehler
 Bezüglich der vorstehend öffentlich bekannt gemachten Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird hiermit auf die Voraussetzung zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und die Rechtsfolge gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO hingewiesen.